

Verfahrensgang

OLG Köln, Urt. vom 06.11.2019 - 13 U 226/17, [IPRspr 2019-322](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 1**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 15**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 19**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**

ZPO § 38; ZPO § 513

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-322>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

chen vereinbart. Die AGg. betreibt ferner eine deutschsprachige Homepage, auf der u.a. der vom Ast. zitierte NetzDG-Transparenzbericht vom 27.8.2018 eingestellt ist.

Diesen substantiierten Vortrag des Ast. hat die AGg. nicht hinreichend bestritten.

Soweit sie vorträgt, die Dienstleistung von XXX sei in vielen Ländern weltweit erhältlich und werde in 89 Sprachen angeboten, sie verfüge jedoch nicht über Angestellte, die sämtliche 89 Sprachen sprächen, ist dies unerheblich. Entscheidungsrelevant ist allein, ob die AGg. die Möglichkeit hat, auf sachkundiges Personal zurückzugreifen, das in hinreichendem Umfang der deutschen Sprache mächtig ist ...

Dass deutschsprachige Juristen zur Bearbeitung der rechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit den mit in Deutschland ansässigen XXX-Nutzern geschlossenen Verträgen ergeben, zur Verfügung stehen, ergibt sich im Übrigen auch aus dem vom Ast. zitierten NetzDG-Transparenzbericht vom 27.8.2018. Nachdem dessen Inhalt von der AGg. nicht bestritten worden ist und die AGg. wiederum unstreitig Vertragspartnerin (auch) der in Deutschland ansässigen XXX-Nutzer ist, lässt dies aus Sicht des Beschwerdegerichts nur den Schluss zu, dass die bezeichneten Juristen (jedenfalls auch) für die AGg. tätig sind.

e) Die Folgen einer unberechtigten Annahmeverweigerung bestimmen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität nach der *lex fori* (vgl. EuGH, *Alta Realitat*, Rs C-384/14, BeckRS 2016, 80963 Rz. 83 ff. Nach § 179 Satz 3 ZPO gilt die einstweilige Verfügung damit als zugestellt (vgl. LG Heidelberg, BeckRS 2018, 41758³ Rz. 8; *Geimer-Schütze-Okonska*, Art. 8 EuZustVO Rz. 94; MünchKommZPO-Rauscher, Art. 8 EuZustVO Rz. 18).“

322. *Das deutsche Recht bestimmt autonom, unter welchen tatsächlichen Umständen die Auslandszustellung notwendig ist oder ob die Inlandszustellung genügt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zustellung von prozessenleitenden Schriftstücken. [LS der Redaktion]*

OLG Köln, Urt. vom 6.11.2019 – 13 U 226/17: Unveröffentlicht.

Die Kl. nimmt die Bekl. jeweils aus einer Bürgschaft in Anspruch. Das LG hat mit Urteil vom 21.9.2017 die Bekl. zu 1) und 2) jeweils dazu verurteilt, an die Kl. zu zahlen. Mit der form- und fristgerechten Berufung wenden sich die Bekl. unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags gegen das Urteil. Die Bekl. beantragen, unter Abänderung des Urteils des LG Köln die Klage kostenpflichtig abzuweisen, hilfsweise, das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG Köln zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung der Kl. hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, der § 513 ZPO ungeachtet des weitgefassten Wortlauts nicht entgegensteht (vgl.: BGH, Urt. vom 28.11.2002 – III ZR 102/02¹, BGHZ 153, 82 Rz. 9), greift nicht durch. Das LG hat zu Recht eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung angenommen.

Maßgeblich ist insoweit die die VO (EU) 1215/2012 (im Folgenden: Brüssel Ia-VO), die gemäß ihres Art. 66 I für alle Verfahren gilt, die ab dem 10.1.2015 eingeleitet worden sind. Dabei kann dahinstehen, ob es hierfür entsprechend Art. 32 I

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

Brüssel Ia-VO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage bei Gericht oder auf den nach der *lex fori* des Gerichtsstaats zu bestimmenden Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt (vgl. zum Streitstand z.B. *Rauscher-Staudinger*, EuZPR und EuIPR, 4. Aufl., Art. 66 Brüssel-Ia-VO Rz. 2; BGH, BeckRS 2014, 15813 Rz. 14 = NZG 2014, 1350² LS betreffend das Lugano-Übereinkommen und die Brüssel-I-VO, jew. m.w.N.). Denn sowohl die Einreichung der Klage am 1.10.2015 als auch die nachfolgende Zustellung erfolgten nach dem Stichtag, so dass die VO in zeitlicher Hinsicht Anwendung findet (vgl.: BGH, NJW 2019, 76 Rz. 21³).

Auch der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ist eröffnet. Nach Art. 25 I Brüssel Ia-VO sind das Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, wenn die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart haben, dass das Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell ungültig.

Diese Zuständigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Parteien haben die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kl. ihren Sitz hat, in § 9 des Bürgschaftsvertrags schriftlich vereinbart. Der erforderliche Auslandsbezug ist gleichfalls gegeben, weil die Bekl. nach den Feststellungen des LG keinen Wohnsitz im Inland hatten, sondern ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterhielten. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich auch auf eine künftige, aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit, da diese ihren Ursprung in dem Vertrag hat, der auch die Gerichtsstandsklausel beinhaltet (vgl. EG-Anerkennungs-/Vollstreckungs-ZustVO-*Dörner*, EuGVVO Art. 25 Rz.13, beck-online).

Art. 19 Brüssel Ia-VO, auf den Art. 25 V Brüssel Ia-VO verweist, steht der Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen. Diese Norm, die die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbrauchersachen regelt, findet keine Anwendung, weil es sich vorliegend nicht um eine Verbrauchersache i.S.d. Art. 17 Brüssel Ia-VO handelt. Der EuGH hat zu der Vorgängernorm des Art. 15 I Brüssel I-VO mit Urteil vom 14.3.2013 – *Ceská sporitelna, a.s. / Gerald Feichter*, Rs C-419/11, ECLI:EU:C:2013:165, ausgeführt, der bloße Umstand, dass der eine Vertragspartner eine natürliche Person ist, genüge nicht, um seine Eigenschaft als Verbraucher i.S.v. Art. 15 I der VO Nr. 44/2001 zu belegen (aaO Rz. 38 juris). Für die Anwendung von Art. 15 I der VO Nr. 44/2001 müssten drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens müsse ein Vertragspartner die Eigenschaft eines Verbrauchers haben, der in einem Rahmen handle, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden könne, zweitens müsse zwischen diesem Verbraucher und einem beruflich oder gewerblich Handelnden tatsächlich ein Vertrag geschlossen worden sein und drittens müsse dieser Vertrag zu einer der Kategorien des Art. 15 I litt. a bis c [VO Nr. 44/2001] gehören. Diese Voraussetzungen müssten kumulativ erfüllt sein, so dass, wenn es an einer dieser Voraussetzungen fehlt, die Zuständigkeit nicht nach den Regeln über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen bestimmt werden könne. Eine natürliche Person, die mit einer Gesellschaft beruflich oder gewerblich eng verbunden sei, etwa als deren Geschäftsführer oder Mehrheitsbetei-

² IPRspr. 2014 Nr. 211.

³ IPRspr. 2018 Nr. 247.

liger, könne nicht als Verbraucher i.S. dieser Vorschrift angesehen werden, wenn sie eine Wechselbürgschaft für einen Wechsel übernehme, der als Garantie für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft aus einem Vertrag über die Gewährung eines Kredits begeben worden sei (EuGH, Urt. vom 14.3.2013 – Ceská sporitelna, Rs C-419/11, ECLI:EU:C:2013:165, Rz. 40, juris).

In Anwendung dieses Maßstabs, der auch für Art. 1 I Brüssel Ia-VO gilt (vgl. *Dörner* aaO EuGVVO Art. 17 Rz. 8), sind die Bekl., die sich für eine Forderung der Kl. gegenüber der H J GmbH verbürgt haben, nicht als Verbraucher i.S.d. Brüssel Ia-VO anzusehen, denn nach den nicht angegriffenen Urteilsfeststellungen waren die Bekl. Geschäftsführer und Gesellschafter der Hauptschuldnerin.

Es liegt auch kein nach Art. 25 V i.Vm. Art. 24 Brüssel Ia-VO die Gerichtsstandsvereinbarung ausschließender ausschließlicher Gerichtsstand vor.

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist auch materiell wirksam. In den von § 38 II ZPO erfassten Fällen geht es vor allem um die – wegen des Fehlens eines inländischen allgemeinen Gerichtsstandes mindestens einer Partei zweckdienliche – Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit. Danach kann die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszugs vereinbart werden, wenn, wie hier die Bekl., mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und die Vereinbarung, wie hier, schriftlich abgeschlossen wird. Da die Parteien den Sitz der Bekl. als Gerichtsstand vereinbart haben, sind auch die weiteren Voraussetzungen des § 38 II 3 ZPO erfüllt.

Damit ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben.

2. ... 3. Die Klageschrift ist den Bekl. wirksam zugestellt worden: Die Frage, ob die Zustellung der Klage an die Bekl. wirksam und die Klage rechtshängig geworden ist, beurteilt sich nach dem hier anzuwendenden deutschen Zivilprozessrecht. Das deutsche Recht bestimmt autonom, unter welchen tatsächlichen Umständen die Auslandszustellung notwendig ist oder ob die Inlandszustellung genügt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zustellung von prozesseleitenden Schriftstücken (vgl. BGH, Urt. vom 7.12.2010 – VI ZR 48/10⁴ (OLG Saarbrücken), NJW-RR 2011, 417, 418 Rz. 8; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 183 Rz. 14, 18 und 21; *Geimer*, Int. ZivilprozessR, 6. Aufl., Rz. 2080 m.w.N.).“

323. *Die Wirksamkeit der Prozessvollmacht und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Zustellungsvollmacht ist nach der lex fori des Landes zu beurteilen, vor dessen Gerichten von ihr Gebrauch gemacht wird. [LS der Redaktion]*

BayObLG, Beschl. vom 2.12.2019 – 201 ObOWi 1817/19: DAR 2020, 574; NStZ-RR 2020, 574.

324. *Bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse eines Unternehmens vor dem Hintergrund der Annahmeverweigerung hat grundsätzlich eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände zu erfolgen. Dabei ist nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Geschäftsleitung abzustellen, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt.*

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 245b.